

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Katharinen Kirchengemeinde Steyerberg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steyerberg für ihren Friedhof am 13.10.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| Für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr für 20 Jahre: | 274 € |
| Für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr für 30 Jahre: | 670 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| Für 30 Jahre je Grabstelle: | 894 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 29,80 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte: | |
| Für 30 Jahre je Grabstelle: | 555 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 18,50 € |
| 4. Rasenreihengrabstätte: | |
| Für 30 Jahre: | 2.178 € |
| Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhezeit | |
| 5. Rasenwahlgrabstätte: | |
| Für 30 Jahre je Grabstelle: | 2.402 € |
| Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 67 € |
| Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit | |
| 6. Urnenrasenwahlgrabstätte: | |
| Für 30 Jahre je Grabstelle: | 1.072 € |

Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit	32 €
7. Urnenbaumwahlgrabstätte: Für 30 Jahre je Grabstelle:	1.099 €
Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	33 €
8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 4 der Friedhofsordnung:	
a. eine Gebühr gemäß Nummer 2 b), 3 b), 5 b), 6 b) oder 7 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und	
b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 3.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr:	460 €
2. für eine Erdbestattung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr:	268 €
3. für eine Urnenbestattung:	125 €

III. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten

Für jedes Jahr der vorzeitigen Rückgabe pro Grabstelle	37 €
--	------

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden oder liegenden Grabmals	32 €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften	32 €

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	445 €
---	-------

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.07.2011 außer Kraft.

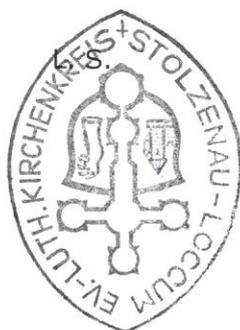
Steyerberg, 02.11.2022



Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:



Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

(Furche)
Oberkirchenrätin